



## Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL.....	2
Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Ortsteilbürgermeister.....	2
Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte.....	5
Interessenbekundungsverfahren zur Umsetzung der Fachberatung § 8 Abs. 3 ThürKigaG – Kinder mit besonderem Förderbedarf.....	6
Öffentliche Ausschreibung UvgO Anhänge-Häckster.....	6
Ergänzungssatzung ER/13/19 „Söllmnitz – Westlicher Ortsrand“.....	7
Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse.....	8
Zeitweiliger Ausschuss für Stadtmarketing.....	8
Sprechzeiten der Fraktionen.....	8
Beschlüsse des Stadtrates vom 14. Juli 2021.....	8
Stellenausschreibungen.....	9
Öffentliche Zustellungen der Kämmerei.....	9
Fischerprüfung 2021.....	11
NICHTAMTLICHER TEIL.....	12
Erneuerung Mischwasserkanal und Trinkwasserleitung im Bereich Gartenstraße und Stormstraße.....	12
Onlinestudie: Untersuchung zur wahrgenommenen Attraktivität von Regionen.....	12
Impressum.....	12

## AMTLICHER TEIL

### Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der Ortsteilbürgermeister

1. In der Stadt Gera ist in den Ortsteilen der Stadt Gera mit Ortsteilverfassung

- Debschwitz und
- Dürrenebersdorf und Langengrobsdorf

**am 26. September 2021** gemeinsam mit der Wahl zum Deutschen Bundestag für den Rest der Amtszeit des Stadtrates der Stadt Gera je ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter zu wählen.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl

gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1. Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

#### Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der

erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2. Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3. Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so viele Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, und zwar in Debschwitz 50, Dürrenebersdorf und Langengrobsdorf 20 Unterstützungsunterschriften.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtig-

ten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Gera ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viele Wahlberechtigten unterstützt werden, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt folgende Anzahl von Unterschriften: in Debschwitz 40, in Dürrenebersdorf und Langengrobsdorf 16).

3.1. Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Stadtrat oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viele Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen

Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Ortsteilrat vertreten ist.

3.2. Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3. Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadt Gera bis zum 13. August 2021, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Gera mit dem Wahlvorschlag verbunden und vom Tag nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Servicezeiten der Stadt Gera

*montags und freitags  
von 9.00 bis 15.00 Uhr,  
dienstags und donnerstags  
von 9.00 bis 18.00 Uhr sowie  
mittwochs und samstags  
von 9.00 bis 13.00 Uhr*

im StadtService der Stadt Gera, Heinrichstraße 35, 07545 Gera, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, den Eintragungsraum bei der Stadt Gera aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4. Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Stadt Gera mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und vom Tag nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 13. August 2021 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Gera, Rathaus, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 246 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 13. August 2021, 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 246 zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Gera unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 23. August 2021 bis 18:00 Uhr behoben sein. Am 24. August 2021 tritt der Wahlausschuss der Stadt Gera zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt, welches bei Abgabe des Wahlvorschlags übergeben wird.

8. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen bei Status- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Gera, 23. Juli 2021

Norbert Gleinig  
Wahlleiter

## Bekanntmachung zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

1. In der Stadt Gera sind in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung
- Debschwitz und
  - Dürrenebersdorf und Langengrobsdorf

**am 26. September 2021** gemeinsam mit der Wahl zum Deutschen Bundestag für den Rest der Amtszeit des Stadtrates der Stadt Gera die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte zu wählen.

Debschwitz	Dürrenebersdorf und Langengrobsdorf
Stimmbezirke 51, 52, 53, 54, 55, 56	Stimmbezirk 95
Anzahl der zu wählenden Mitglieder: 10	Anzahl der zu wählenden Mitglieder: 4

Als Mitglied des Ortsteilrates ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2 und 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhafte oder in Sicherungsverwahrung befindet.

2. Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der Ortsteilräte können von jedem Wahlberechtigten des Ortsteiles mit dem beiliegendem Vordruck eingereicht werden.

**Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

3. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 13. August 2021 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind schriftlich in der Stadtverwaltung Gera, Abteilung Stadtrat und Ortsteilräte, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 216 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 13. August 2021 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Einreichenden des Wahlvorschlages und dem Bewerber des Wahlvorschlags zurück genommen werden.
4. Werden weniger Bewerber zugelassen als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind oder nehmen weniger gewählte Personen die Wahl als Ortsteilratsmitglied an, verringert sich die Zahl der Ortsteilratsmitglieder entsprechend.
5. Die eingereichten Wahlvorschläge werden von der Stadtverwaltung Gera unverzüglich auf Mängel überprüft, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) und die Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor dem Druck der Stimmzettel, so wird er auf dem Stimmzettel nicht benannt. (§ 24 Satz 3 ThürKWO)
6. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen bei Status- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Gera, 23. Juli 2021

Julian Vonarb  
Oberbürgermeister

*Anlagen (sind eingelegt)*

- Vordruck „Wahlvorschlag“
- Datenschutzerklärung

## Interessenbekundungsverfahren zur Umsetzung der Fachberatung § 8 Abs. 3 ThürKigaG – Kinder mit besonderem Förderbedarf

Die Stadt Gera beabsichtigt die Aufgaben der Umsetzung der Fachberatung gemäß § 8 Abs.3 ThürKigaG – Kinder mit besonderem Förderbedarf ab 01. Januar 2022 an einen freien Träger zu übertragen.

Im Folgenden sind die entsprechenden Anforderungen dargestellt:

### Anforderungen an den Träger:

- anerkannter freier Träger, welcher im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Gera seit mindestens drei Jahren tätig ist
- über Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Methodenkompetenz und die Bereitschaft zur Arbeit mit dem Index für Inklusion verfügen
- Bereitschaft zur sozialraumorientierten Vernetzung und partnerschaftlichen Kooperation nachweisen
- Anforderung an die pädagogischen Fachkräfte sind eine hochwertige Ausbildung zum Kindheitspädagogen, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Erzieher mit Zusatzqualifikation oder ähnliches

### Konzeption:

- Sicherung eines regelmäßigen und zeitlich festgelegten Angebotes am Ort der jeweiligen Kindertageseinrichtung (Einzelfallbesprechung bzw. Teamfallbesprechung, Beobachtung von Kindern und anschließende Beratung im Team, Stärkung der Fähigkeiten des Fachpersonals im Umgang mit dem Kind, videogestützte Beratung, Elternberatung in der Kita, einrichtungsübergreifende Fallsupervisionen)
- Kooperation und Qualitätsentwicklung mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Abstimmung und Vernetzung mit weiteren Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sind zu gewährleisten

- Sicherstellung von Dokumentation und Evaluation des Angebotes an der jeweiligen Kindertageseinrichtung
- Erstellung eines Kosten- und Finanzierungsplanes zur Sicherung der personellen (mind. 1,0 VbE) und sächlichen Ausgaben

Grundlage bildet das Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -) in der aktuellen Fassung sowie die Fachkonzeption zur Umsetzung § 8 Abs. 3 ThürKigaG - Kinder mit besonderem Förderbedarf der Stadt Gera.

### Einzureichen sind:

- Motivationsschreiben (Verortung/ Erfahrungen im Kitabereich/ Eigeninteresse)
- Konzeption ( Ziele/ Zielgruppen, Angebote, Umsetzung inbegriffen: Organisation/
- Dokumentation/ Vernetzung/ Kooperationsbereitschaft mit JA)
- Angaben zur fachlichen Qualifikation der MA
- Kosten- und Finanzierungsplan

Die Unterlagen sind **bis zum 31. August 2021** per Post an Stadtverwaltung Gera, Jugendamt, Gagarinstraße 99-101, 07545 Gera oder per Mail an [JA.Kinderbetreuung@gera.de](mailto:JA.Kinderbetreuung@gera.de) einzureichen.

Auf der Grundlage der Bewertung der eingereichten Konzeptionen durch den Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Gera wird ein Beschlussvorschlag für den Jugendhilfeausschuss erarbeitet, welcher über die Vergabe entscheidet.

Sandra Wanzar

Dezernentin  
Jugend und Soziales

## Öffentliche Ausschreibung UvgO Anhänge-Häcksler

### **Auftraggeber:**

Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera  
Tel. 0365 8381364 Fax: 0365 8381365  
E-Mail: [vergabe@gera.de](mailto:vergabe@gera.de)

### **Art der Leistung:**

Lieferung eines Anhänge-Häckslers auf Leasingbasis mit 48 Monaten Vertragslaufzeit  
Vergabe-Nr. 21 UVgO 051

**Ort der Ausführung:** Ostfriedhof      Wirtschaftshof,  
Friedhofstraße 10, 07546 Gera

**Angebotsfrist:** 18.08.2021

**Leistungszeitraum:** 4. Quartal 2021

Die Stadt Gera veröffentlicht ihre Ausschreibungen im Volltext über das elektronische Vergabeportal [www.vergabe.rib.de](http://www.vergabe.rib.de) und unter [www.gera.de/ausschreibungen](http://www.gera.de/ausschreibungen).

## Ergänzungssatzung ER/13/19 „Söllmnitz – Westlicher Ortsrand“

Die Stadt Gera hat mit Beschluss des Stadtrates Nr. 14/2021 vom 12. Mai 2021 mit Beschlusspunkt 2: „Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Ergänzungssatzung ER/13/19 „Söllmnitz – Westlicher Ortsrand“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss kann im Internet unter [www.gera.ratsinfomanagement.net](http://www.gera.ratsinfomanagement.net) und im Übrigen zu den üblichen Geschäftszeiten in der Abteilung Stadtrat und Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.

Gera, 19. Juli 2021

Dr. Thomas Prill  
Amtsleiter Stadtplanungsamt

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung in Kraft.

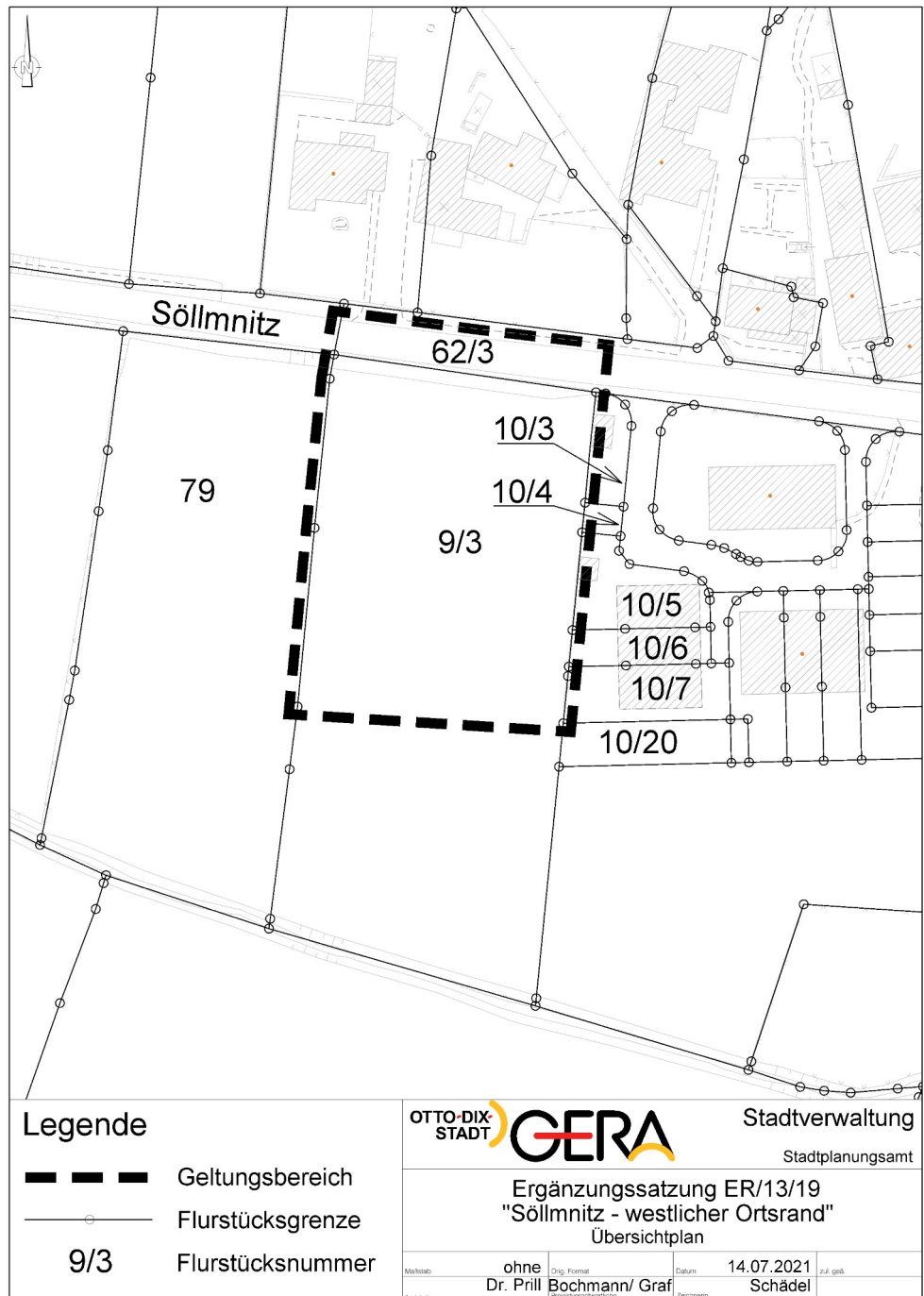
Jedermann kann die Satzung zur Ergänzungssatzung und die Begründung im Stadtplanungsamt, Amthorstraße 11, 07545 Gera während der Dienstzeiten einsehen und Auskunft über die Satzung zur Ergänzungssatzung verlangen.

### Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung zur Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Gera geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3



## Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse

*Bitte beachten Sie, dass zu jeglichen Ausschusssitzungen mindestens ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen ist (außer am Sitzplatz).*

### Zeitweiliger Ausschuss für Stadtmarketing

Mittwoch, 28. Juli 2021, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200, Rathaus

#### A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 23. Juni 2021 (öffentlicher Teil)
- 2 Analyse und Zusammenstellung von Konzepten, welche das Marketing der Stadt Gera betreffen
- 3 Auswertungen der Ausarbeitungen zu den Produkten der einzelnen Handlungsfelder
- 4 Festlegung der gemeinsamen Zielrichtung sowie der nächsten Schritte
- 5 Sonstiges

#### B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Nina Wunderlich  
Vorsitzende

## Sprechzeiten der Fraktionen

### ALTERNATIVE FÜR DEUTSCHLAND

Erreichbar unter [afd-fraktion@gera.de](mailto:afd-fraktion@gera.de)  
Kornmarkt 12, Raum 106, Tel. 0365 8381580

### DIE LINKE.

Erreichbar unter [die-linke-fraktion@gera.de](mailto:die-linke-fraktion@gera.de)  
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

### CDU

Erreichbar unter [CDU-Fraktion@gera.de](mailto:CDU-Fraktion@gera.de)  
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

### Die Liberalen

Erreichbar unter [Die-Liberalen@gera.de](mailto:Die-Liberalen@gera.de)  
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

### Bürgerschaft Gera

Sprechzeiten nach vorheriger Anmeldung  
Erreichbar unter [BuergerschaftGera-Fraktion@gera.de](mailto:BuergerschaftGera-Fraktion@gera.de)  
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

### FÜR GERA

Erreichbar unter [FUERGERA-Fraktion@gera.de](mailto:FUERGERA-Fraktion@gera.de)  
Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381570

### BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Erreichbar unter [Grüne-Fraktion@gera.de](mailto:Grüne-Fraktion@gera.de)  
Kornmarkt 12, Raum 110d, Tel. 0365 8381560

### SPD

Erreichbar unter [SPD-Fraktion@gera.de](mailto:SPD-Fraktion@gera.de)  
Kornmarkt 12, Raum 110c/f/g, Tel. 0365 8381540

## Beschlüsse des Stadtrates vom 14. Juli 2021

Beschluss-Nr.	Betreff
77/2021	Bestellung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters für die Wahl der Ortsteilbürgermeister im Jahr 2021 in der Stadt Gera
63/2021	Verwendung der Mehreinnahmen aus der Schulinvestitionspauschale 2021
42/2018 3. Erg.	1. Satzung zur Änderung der Wasserwehrdienstsatzung -WWDS- der Stadt Gera für die Kräfte des Wasserwehrdienstes vom 3. November 2020
74/2021	Satzung der Stadt Gera zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes S/03/92 "Parkstraße"
65/2021	Anlage eines städtischen Bestattungswaldes
64/2021	Geraer Heimbetriebsgesellschaft mbH (HBG); hier: Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020

*Die Beschlüsse können drei Wochen nach Beschlussfassung im Internet unter [www.gera.ratsinfomanagement.net](http://www.gera.ratsinfomanagement.net), im Übrigen zu den üblichen Geschäftszeiten in der Abteilung Stadtrat und Ortsteilräte, Zimmer 120, eingesehen werden.*



## Stellenausschreibungen



Die Stadtverwaltung Gera sucht zum 01.01.2022

**einen 1. Sachbearbeiter Ausbildungsförderung (männlich/weiblich/divers)  
im Sozialamt**

**einen Klimawart (männlich/weiblich/divers)  
im Kulturamt**

Zum 01. April 2022 sucht die Stadtverwaltung Gera Bewerber (männlich/weiblich/divers)  
zur Besetzung von mehreren Ausbildungsstellen zum

**Brandmeisteranwärter und  
Brandoberinspektoranwärter**

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie auf unserer Homepage unter  
[www.gera.de/stellenausschreibungen](http://www.gera.de/stellenausschreibungen).

Julia Steinbach  
Amtsleiterin Haupt- und Personalamt

## Öffentliche Zustellungen der Kämmerei

Die Stadtverwaltung Gera, Kämmerei, Abteilung Finanzbuchhaltung, hat am

**10.06.2021 / Aktenzeichen 40.09076.4**  
gegen **Herrn**

je ein Schriftstück erlassen.

**Herr** ist unbekanntes Aufenthaltsort.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Schriftstücke in der Kämmerei, Abteilung Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 300A, Telefon 0365 838-2268 hinterlegt sind und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden können.

**Herr** wird aufgefordert, die Schriftstücke selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter hier in Empfang zu nehmen.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 15 Abs. 3 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gera zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der öffentli-

chen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.  
Gera, 19.07.2021

im Auftrag  
gez. M. Scheffel  
Kassenverwalter  
Stadt Gera  
Kämmerei  
Abteilung Finanzbuchhaltung

Die Stadtverwaltung Gera, Kämmerei, Abteilung Finanzbuchhaltung, hat am

**10.06.2021 / Aktenzeichen 40.09011.0**  
gegen **Herrn**  
je ein Schriftstück erlassen.

**Herr** ist unbekanntes Aufenthaltsort.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Schriftstücke in der Kämmerei, Abteilung Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 300A, Te-

lefon 0365 838-2268 hinterlegt sind und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden können.

**Herr** wird aufgefordert, die Schriftstücke selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter hier in Empfang zu nehmen.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 15 Abs. 3 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gera zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gera, 19.07.2021

im Auftrag  
gez. M. Scheffel  
Kassenverwalter  
Stadt Gera  
Kämmerei  
Abteilung Finanzbuchhaltung

---

Die Stadtverwaltung Gera, Kämmerei, Abteilung Finanzbuchhaltung, hat am

**10.06.2021 und 08.07.2021 / Aktenzeichen 40.10788.2**  
gegen **Herrn**

je ein Schriftstück erlassen.

**Herr** ist unbekanntes Aufenthalts.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Schriftstücke in der Kämmerei, Abteilung Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 300A, Telefon 0365 838-2268 hinterlegt sind und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden können.

**Herr** wird aufgefordert, die Schriftstücke selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter hier in Empfang zu nehmen.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 15 Abs. 3 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gera zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gera, 19.07.2021

im Auftrag  
gez. M. Scheffel  
Kassenverwalter  
Stadt Gera  
Kämmerei

Abteilung Finanzbuchhaltung  
Die Stadtverwaltung Gera, Kämmerei, Abteilung Steuern, hat am

**13.07.2021 / Aktenzeichen 02.24309.6**  
gegen **Herrn**

mehrere Schriftstücke erlassen.

**Herr** ist unbekanntes Aufenthalts.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Schriftstücke in der Kämmerei, Abteilung Steuern der Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 31, Telefon 0365 838-2232 hinterlegt sind und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden können.

**Herr** wird aufgefordert, die Schriftstücke selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter hier in Empfang zu nehmen.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 15 Abs. 3 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gera zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gera, 14.07.2021

im Auftrag  
gez. S. Schramm  
Stadt Gera  
Kämmerei  
Abteilung Steuern

---

Die Stadtverwaltung Gera, Kämmerei, Abteilung Steuern, hat am

**13.07.2021 / Aktenzeichen 02.26385.4**  
gegen **Herrn**

mehrere Schriftstücke erlassen.

**Herr** ist unbekanntes Aufenthalts.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Schriftstücke in der Kämmerei, Abteilung Steuern der Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 31, Telefon 0365 838-2232 hinterlegt sind und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden können.

**Herr** wird aufgefordert, die Schriftstücke selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter hier in Empfang zu nehmen.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 15 Abs. 3 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz

als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gera zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gera, 14.07.2021

im Auftrag  
gez. S. Schramm  
Stadt Gera  
Kämmerei  
Abteilung Steuern

---

Die Stadtverwaltung Gera, Kämmerei, Abteilung Steuern, hat am

**13.07.2021 / Aktenzeichen 02.26196.5**  
gegen **Herrn**

mehrere Schriftstücke erlassen.

**Herr** ist unbekanntes Aufenthalts.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass die Schriftstücke in der Kämmerei, Abteilung Steuern der Stadtverwaltung Gera zugestellt sind.

*Datenschutzhinweis: Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Kämmerei der Stadtverwaltung Gera und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung Gera. Dieses finden Sie unter [www.gera.de/datenschutz](http://www.gera.de/datenschutz). Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.*

Abteilung Steuern der Stadtverwaltung Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Zimmer 31, Telefon 0365 838-2232 hinterlegt sind und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden können.

**Herr** wird aufgefordert, die Schriftstücke selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter hier in Empfang zu nehmen.

Die Schriftstücke gelten gemäß § 15 Abs. 3 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz als zugestellt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gera zwei Wochen verstrichen sind. Mit dem Tag der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gera, 14.07.2021

im Auftrag  
gez. S. Schramm  
Stadt Gera  
Kämmerei  
Abteilung Steuern

## Fischerprüfung 2021

Die untere Fischereibehörde der Stadt Gera setzt gemäß der Ausführungsverordnung zum Thüringer Fischereigesetz (ThürFischAVO) den Termin für die Fischerprüfung 2021 in Gera auf

**Sonnabend, 6. November 2021**

fest. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen. Diesem ist der Teilnahmenachweis an einem Vorbereitungslehrgang entsprechend § 27 ThürFischAVO beizufügen.

Der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (§ 29 Absatz 1 ThürFischAVO) muss ebenfalls spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin der unteren Fischereibehörde vorgelegt werden.

Weitergehende Informationen erhalten Sie bei der unteren Fischereibehörde der Stadt Gera, Handwerkerhof 13, 07548 Gera, Telefon: 0365 838-2487, E-Mail: [fisch@gera.de](mailto:fisch@gera.de).

Oliver Gockel  
Amtsleiter Ordnungsamt

## NICHTAMTLICHER TEIL

### Erneuerung Mischwasserkanal und Trinkwasserleitung im Bereich Gartenstraße und Stormstraße

Vom 26. Juli 2021 bis voraussichtlich 10. Dezember 2021 erneuert der Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal im Bereich Gartenstraße und Stormstraße 250 Meter Mischwasserkanal, 185 Meter Trinkwasserleitung sowie neun Hausanschlüsse.

Zudem wird in der Gartenstraße beginnend im Kreuzungsbereich Salzstraße ein neuer Regenwassersammler verlegt. Herr Maeder, Projektleiter im ZVME erklärt dazu: „Aktuell leitet das Wasser aus dem Iltisbach in den Mischwassersammler ein. Um den Kanal und schlussendlich auch das Klärwerk Gera zu entlasten, wird das Bachwasser ausgebunden und über den neuen Regenwasserkanal in der Gartenstraße in den Wipsebach geführt.“

Im Auftrag des ZVME ist das Unternehmen STRABAG AG aus Gera tätig. Das Unternehmen ist angewiesen, größte Umsicht walten zu lassen. Dennoch kann es im Baubereich zu Lärmbelästigungen und Verunreinigungen der Straße kommen. Bei Bautätigkeit vor den Grundstücken sind die Zufahrten nur eingeschränkt möglich, wobei die Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge gewährleistet bleibt. Der ZVME bittet die Anlieger und Anwohner um Verständnis.

Für die Baumaßnahme investiert der ZVME 520.000 Euro.

---

### Onlinestudie: Untersuchung zur wahrgenommenen Attraktivität von Regionen

An der Philipps-Universität Marburg findet im Rahmen eines vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projektes eine Onlineumfrage statt. In der Umfrage geht es um die wahrgenommene Attraktivität und das Image von verschiedenen Regionen – auch um die Arbeitsmarktreigion Gera!

Unter dem Link können Interessierte an der Studie teilnehmen (10-15 Minuten Bearbeitungszeit):  
<https://pc19340.geographie.uni-marburg.de/limesurvey/index.php/355812?lang=de>



Das Team von der Philipps-Universität Marburg, Fachbereich Geographie, AG Wirtschaftsgeographie und Standortforschung, Prof. Dr. Dr. Thomas Brenner bedankt sich im Voraus für Ihre Teilnahme und freut sich, wenn Sie die Studie in Ihrem sozialen Umfeld weiterempfehlen.

#### Kontakt für Nachfragen:

Tobias J. Hertrich St.Ex.  
(Wiss. Mitarbeiter)  
E-Mail:  
[Tobias.hertrich@geo.uni-marburg.de](mailto:Tobias.hertrich@geo.uni-marburg.de)

---

### Impressum

Das Amtsblatt der Stadt Gera ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Gera.

**Herausgeber und Druck:** Stadtverwaltung Gera, Team Kommunikation, Presse und Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift: Kornmarkt 12, 07545 Gera, Telefon: 0365 838-1101, E-Mail: [amtsblatt@gera.de](mailto:amtsblatt@gera.de)  
**Redaktion:** Claudia Steinhäuser (verantwortl.), Monique Hubka  
**Erscheinungsweise:** in der Regel wöchentlich, jeweils Freitag.  
**Redaktionsschluss, 20. Juli 2021**  
**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 03. August 2021**

Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Gera ([www.gera.de/amtsblatt](http://www.gera.de/amtsblatt)) veröffentlicht. Es kann als kostenfreier Newsletter abonniert werden. Der Abonnementpreis für die Übersendung per Post beträgt 90 Euro jährlich inkl. Versandkosten (reiner Portosatz). Bestellungen für das Abonnement sind ebenso wie die Kündigung des Abonnements oder Adressänderungen schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an die oben genannte Anschrift des Herausge-

bers zu senden. Die Kündigung muss zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen (Datum des Poststempels, des Faxes oder der E-Mail) erfolgen. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt an folgenden Stellen kostenlos zur Abholung bereit:

- Pforte Rathaus, Kornmarkt 12 Gera
- StadtService H35, Heinrichstraße 35 Gera
- Dezernat Jugend und Soziales, Gagarinstraße 99/101 Gera (Empfangsbereich)
- Dezernat Stadtentwicklung, Bau und Umwelt, Amthorstraße 11 Gera
- Stadt- und Regionalbibliothek, Puschkinplatz 7, Gera
- Ortsteile der Stadt Gera

Auf die kostenlose Bereitstellung besteht kein Rechtsanspruch, sie ist freiwillig und kann ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen unterbleiben